Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Direktionsbereich Klima

Verminderungsverpflichtung ab 2025 Information zum Perimeter

23.04.2025 (Änderung der Grafiken)

1 Ausgangslage

Im Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung sind alle Standorte[1] aufzuführen, die Teil der Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO_2-Abgabe) sind. Dieser Perimeter muss identisch sein mit dem Perimeter der Zielvereinbarung mit Verwendungszweck CO2, bzw. der Zusammengeschlossenen Zielvereinbarung (ZZV) mit Verwendungszweck CO2. Auch der Dekarbonisierungsplan umfasst denselben Perimeter.

In diesem Merkblatt ist beschrieben, wie der Perimeter für die Verminderungsverpflichtung unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen festzulegen ist. Im Anhang des Merkblatts ist das Glossar der verwendeten Begriffe. Ist in komplexen Fällen trotz der Anwendungsbeispiele der Perimeter unklar, ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu kontaktieren: co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch.

Weitergehende Informationen finden Sie hier:

www.zv-energie.admin.ch -> Hilfsmittel -> Ausführliche Informationen

Für die Erarbeitung der Zielvereinbarung und das Einreichen eines Gesuchs um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung wird das nachfolgende Vorgehen empfohlen:

1.) Festlegen der Standorte (Betriebsstätte), die Teil der Verminderungsverpflichtung sein sollen. Für diese Standorte ist der Verwendungszweck CO2 zu wählen.

2.) Abklären zu welchem Unternehmen (UID-Nummer) die Standorte gehören.

    Hinweis: Gehören die einzelnen Betreiber von Anlagen als ortsfeste technische Einheiten an einem Standort zu einem Unternehmen, wird eine Zielvereinbarung mit entsprechenden Standorten erstellt. Gehören die einzelnen Betreiber von Anlagen als ortsfeste technische Einheiten an einem Standort zu unterschiedlichen Unternehmen, wird pro Unternehmen eine Zielvereinbarung erstellt. Diese Zielvereinbarungen können zu einer übergeordneten Zielvereinbarung zusammengefasst werden (Zusammengefasste Zielvereinbarung (ZZV)). Zusammengeschlossene Unternehmen gelten mit Blick auf die Zielvereinbarung als ein Unternehmen und die zusammengefasste Zielvereinbarung ist gesamthaft einzuhalten.

3.) Abklären, ob das Unternehmen weitere Standorte hat, welche nicht Teil der Verminderungsverpflichtung sein sollen. Für solche Standorte ist in der Zielvereinbarung ein anderer Verwendungszweck zu wählen (FRM, GVM, RNZ).

4.) Einreichen des Gesuchs für eine Verminderungsverpflichtung bis am **1. September.** Dabei sind alle Standorte aufzuführen, die Teil der Verminderungsverpflichtung sind.

5.) Bei einer Gemeinschaft für Verminderungsverpflichtung ist neben den teilnehmenden Standorten, eine Vertretung zu bestimmen, welche das Gesuch einreicht und Zustelladressat für die Belange der Verminderungsverpflichtung ist.

    Hinweis: Ist zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs noch keine gültige Zielvereinbarung vorhanden, gewährt das BAFU eine Fristerstreckung, um das Gesuch abzuschliessen.

[1] Im Rahmen der Zielvereinbarung wird der Begriff «Betriebstätte» verwendet.

2 Anwendungsbeispiele- Beginn Verminderungsverpflichtung

Für die Abbildungen gilt folgende Legende:

Symbol/Farbe	Bedeutung
	Standort (Betriebstätte)
	Perimeter Unternehmen (entspricht dem Perimeter der UID-Nummer)
	Perimeter ZV
	Perimeter des Unternehmens sowie dessen Emissionen/Massnahmen, welche nicht in eigener ZV erfasst sind
	Perimeter ZZV
	Perimeter Verminderungsverpflichtung
	Perimeter Areal
	Dampfleitung

2.1 Ein Unternehmen

Beispiel 1: Das Unternehmen Muster AG (UID CHE-111.222.333) hat zwei Standorte. In der ZV ist das gesamte Unternehmen abgebildet. Nur der Produktionsstandort in Zürich wird eine Verminderungsverpflichtung eingehen und hat somit den Verwendungszweck CO2.

Das Unternehmen Muster AG reicht das Gesuch für die Verminderungsverpflichtung für den Produktionsstandort in Zürich ein. Zustelladressat ist einer der beiden Standorte. Der Standort (Verwaltung in Bern) ist nicht von der CO_2-Abgabe befreit und erhält deren Rückverteilung.

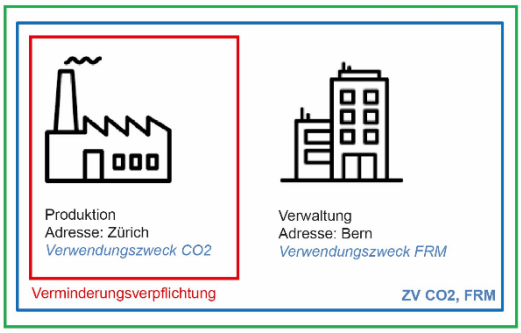

Beispiel 2: Das Unternehmen Muster AG (UID CHE-111.222.333) betreibt vier Standorte. In der ZV ist das gesamte Unternehmen erfasst. Die Produktionsstandorte 1 (Zürich) und 2 (Basel) werden eine Verminderungsverpflichtung eingehen und haben je den Verwendungszweck CO2. Die beiden Standorte gelten als Gemeinschaft für eine Verminderungsverpflichtung.

Das Unternehmen Muster AG reicht das Gesuch für die Verminderungsverpflichtung für die Produktionsstandorte in Zürich und Basel ein. Für die Gemeinschaft der beiden Standorte ist im Gesuch die Vertretung als Zustelladressat anzugeben (bspw. der Produktionsstandort in Basel, es kann aber auch die Unternehmenszentrale in Genf sein). Die anderen Standorte (Verwaltung in Bern und Zentrale in Genf) sind nicht von der CO_2-Abgabe befreit und erhalten deren Rückverteilung.

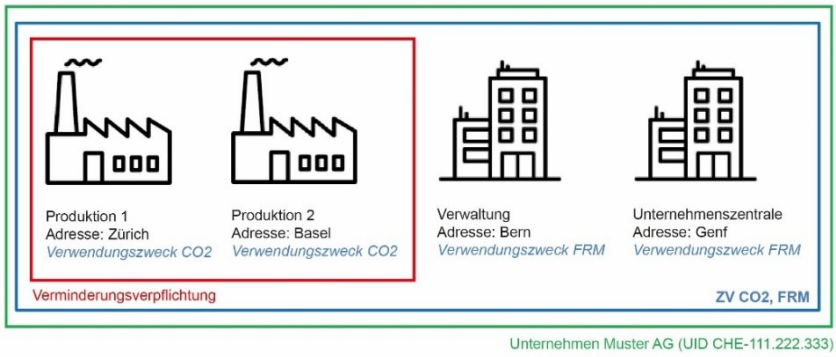

Im Grundsatz sind immer alle Standorte eines Unternehmens mit dem Verwendungszweck CO2 Teil derselben Verminderungsverpflichtung. In begründeten Einzelfällen können das BAFU und das BFE zulassen, dass durch ein Unternehmen mehr als eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen wird.

Soll eine solche Ausnahme gemacht werden, ist ein begründeter Antrag an folgende Adresse einzureichen: co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch

2.2 Mehrere Unternehmen

Beispiel: Das Unternehmen Muster AG (UID CHE-111.222.333) hat zwei Standorte und das Unternehmen Huber GmbH (UID CHE-444.555.666) hat einen Standort. Beide Unternehmen haben je eine ZV, welche jeweils das gesamte Unternehmen erfasst. Die Produktionsstandorte der Muster AG (Zürich) und der Huber GmbH (Zürich) werden eine Verminderungsverpflichtung eingehen und haben daher den Verwendungszweck CO2 gewählt. Die jeweiligen ZV werden in einer ZZV zusammengefasst. Die beiden Unternehmen gehen gemeinsam eine Verminderungsverpflichtung ein und bilden eine Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft bestimmt die Muster AG als Vertretung, welche das Gesuch für die Verminderungsverpflichtung für die beiden Produktionsstandorte in Zürich einreicht. Im Gesuch ist die Vertretung als Zustelladressat anzugeben (bspw. der Standort in Zürich, es kann aber auch die Verwaltung in Basel sein). Der Verwaltungsstandort in Basel ist nicht von der CO_2-Abgabe befreit und erhält deren Rückverteilung.

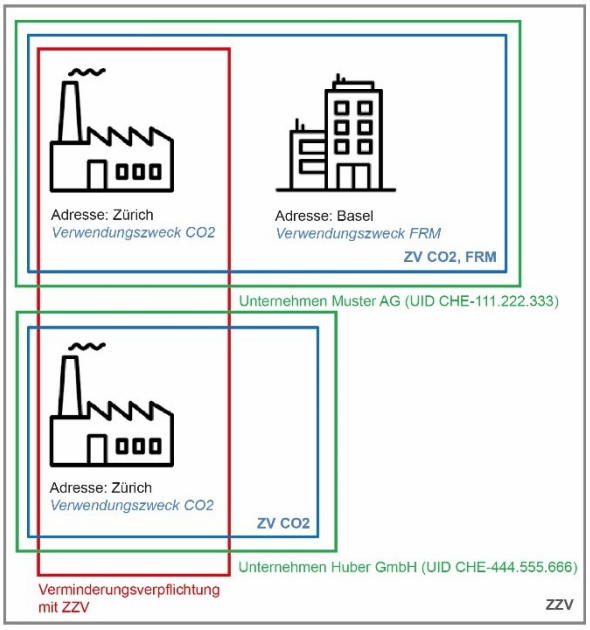

2.3 Ein Standort mit mehreren Unternehmen

Beispiel 1: Die Muster AG (UID CHE-111.222.333) ist Eigentümerin des Standortes in Zürich und stellt thermische Energie her. Die Huber GmbH (UID CHE-444.555.666) bezieht als Mieterin diese thermische Energie, betreibt die Produktionsanlage und ein Büro. Die Muster AG und Huber GmbH haben je eine ZV, welche jeweils das gesamte Unternehmen abbildet. Beide Unternehmen werden für den Standort in Zürich gemeinsam eine Verminderungsverpflichtung eingehen und haben daher den Verwendungszweck CO2 gewählt. Die jeweiligen ZV werden in einer ZZV zusammengefasst. Beide Unternehmen gehen zusammen eine Verminderungsverpflichtung ein und bilden eine Gemeinschaft, auch wenn es sich um denselben Standort handelt.

Die Gemeinschaft bestimmt die Muster AG als Vertretung, welche das Gesuch für die Verminderungsverpflichtung für den Standort in Zürich einreicht. Im Gesuch ist die Vertretung als Zustelladressat anzugeben (in diesem Beispiel ist dies die Muster AG), die Huber GmbH ist im Gesuch ebenfalls als Standort zu erfassen.

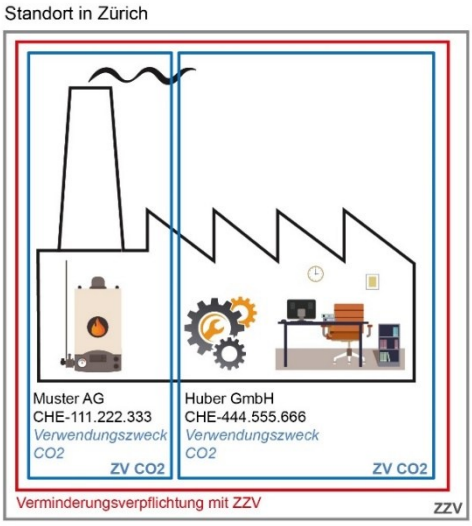

Beispiel 2: Die Muster AG (UID CHE-111.222.333) ist Eigentümerin des Standortes in Zürich. Die Huber GmbH (UID CHE-444.555.666) stellt als Mieterin thermische Energie her, betreibt die Produktionsanlage und ein Büro. Die Huber GmbH hat eine ZV, welche das gesamte Unternehmen abbildet und wird für den Standort Zürich eine Verminderungsverpflichtung eingehen und hat damit eine ZV-CO2. Die Muster AG schliesst keine ZV ab. Da in jedem Fall 100% der Treibhausgasemissionen und der Massnahmenwirkung an einem Standort Teil der Verminderungsverpflichtung sind, muss die Massnahmenwirkung der Muster AG in der ZV-CO2 der Huber GmbH eingebunden sein. Die beiden Unternehmen müssen sich absprechen. Die Muster AG muss als Vermieterin einverstanden sein und ihre Massnahmenwirkung offenlegen.

Die Huber GmbH reicht das Gesuch für die Verminderungsverpflichtung für den Standort in Zürich ein und ist Zustelladressat. Die Huber GmbH ist von der CO_2-Abgabe befreit. Die Muster AG bezahlt keine CO_2-Abgabe und erhält dennoch deren Rückverteilung.

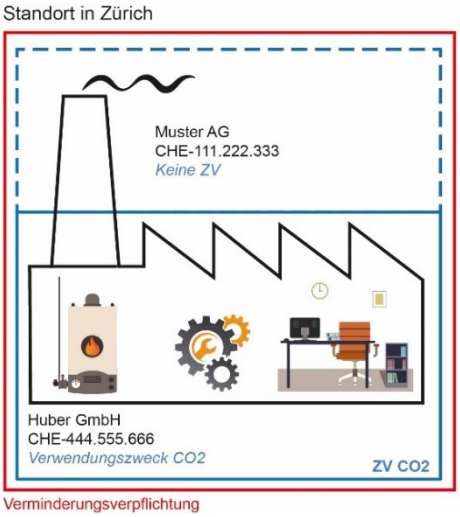

Beispiel 2 gilt sinngemäss auch dann, wenn die Muster AG Eigentümerin des Standortes ist und die thermische Energie herstellt, welche die Huber GmbH als Betreiber der Produktionsanlage bezieht (Beispiel 3), oder wenn die Huber GmbH gemäss Beispiel 4 die thermische Energie im Auftrag der Muster AG herstellt (Contractor).

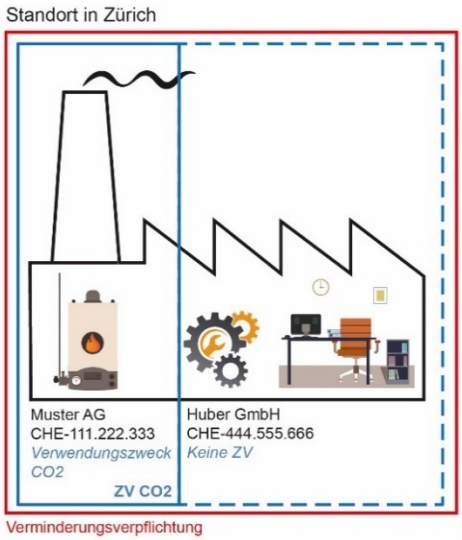

Beispiel 3

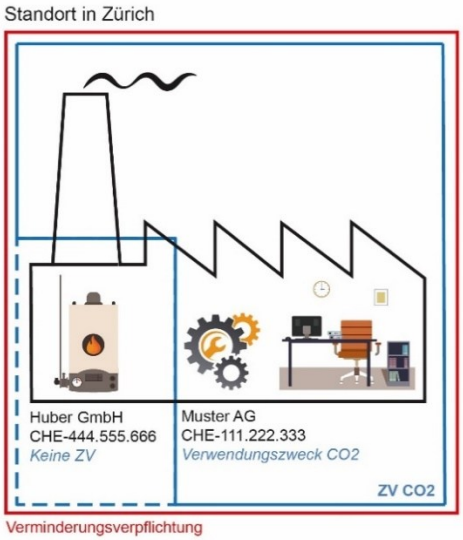

Beispiel 4

Im Grundsatz sind unabhängig der Besitzverhältnisse in jedem Fall 100% der Treibhausgasemissionen und der Massnahmenwirkung an einem Standort Teil der Verminderungsverpflichtung und müssen in einer ZV mit dem Verwendungszweck ZV-CO2 oder einer ZZV eingebunden sein.

Nicht Teil einer ZV-CO2 ist ein Bezüger von thermischer Energie, der keine Massnahmenwirkung aufweist, da es sich beispielsweise nur um ein Büro handelt.

Die Abhängigkeiten von Unternehmen an einem Standort sind privatrechtlich zu regeln.

Eine Förderung über das Gebäudeprogramm ist bei all den aufgeführten Beispielen am Standort mit einer Verminderungsverpflichtung ausgeschlossen.

2.4 Areale

Wenn mehrere Anlagen mit einer weitgehend zentralisierten Energieversorgung auf Arealen betrieben werden, gelten die Beispiele von Kapitel 2.3 sinngemäss. Nachfolgend ein Bespiel für ein Areal.

Beispiel: Die Muster AG (UID CHE-111.222.333) ist Eigentümerin des Areals an der Bahnhofstrasse 15 in Basel, stellt thermische Energie her und betreibt eine Produktionsanlage. Die Huber GmbH (UID CHE-444.666.777) und Industrie AG (UID CHE-333.222.333) sind Bezügerinnen der thermischen Energie (keine eigenen Heizkessel) und betreiben jeweils eine Produktionsanlage auf demselben Areal wie die Muster AG. Die Muster AG und die Industrie AG haben je eine ZV, welche jeweils das gesamte Unternehmen abbildet. Beide Unternehmen werden gemeinsam eine Verminderungsverpflichtung eingehen und haben daher für ihre Standorte an der Bahnhofstrasse je den Verwendungszweck CO2 gewählt. Die beiden ZV werden in einer ZZV zusammengefasst. Beide Unternehmen bilden eine Gemeinschaft für Verminderungsverpflichtung. Die Huber GmbH schliesst keine ZV ab. Da in jedem Fall 100% der Treibhausgasemissionen und der Massnahmenwirkung auf einem Areal Teil der Verminderungsverpflichtung sind, müssen die Massnahmenwirkung auf dem Infrastrukturanteil im Eigentum und allfällige Produktionsemissionen der Huber GmbH in der ZV-CO2 von der Muster AG eingebunden sein. Die drei Unternehmen müssen sich absprechen und die Huber GmbH muss als Energiebezüger seine Massnahmenwirkung und allfällige Produktionsemissionen offenlegen.

Die Gemeinschaft bestimmt die Muster AG als Vertretung, welche das Gesuch für die Verminderungsverpflichtung der Standorte von der Muster AG und der Industrie AG an der Bahnhofstrasse 15 einreicht. Im Gesuch ist die Vertretung als Zustelladressat anzugeben. In diesem Beispiel wäre dies die Muster AG. Die Muster AG und die Industrie AG sind von der CO_2-Abgabe befreit. Die Huber GmbH bezahlt keine CO_2-Abgabe und erhält deren Rückverteilung.

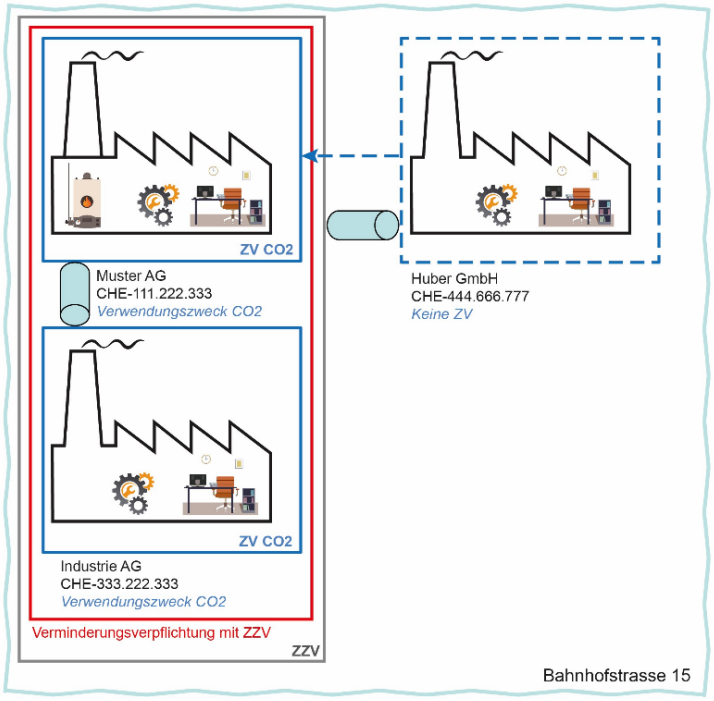

Im Grundsatz sind unabhängig der Besitzverhältnisse in jedem Fall 100% der Treibhausgasemissionen und der Massnahmenwirkung auf einem Areal Teil der Verminderungsverpflichtung und müssen in einer ZV-CO2 oder einer ZZV eingebunden sein.

Die Abhängigkeiten von Unternehmen auf einem Areal sind privatrechtlich zu regeln.

2.5 Fernwärmeproduzent und Bezüger

Beispiel: Die Muster AG (UID CHE-111.222.333) ist Fernwärmeproduzent und liefert thermische Energie mehrheitlich an Industriebetriebe. Die Huber GmbH (UID CHE-555.222.333) bezieht thermische Energie von der Muster AG und betreibt einen Produktionsstandort. Beide Unternehmen haben je eine ZV, welche jeweils das gesamte Unternehmen abbildet. Die Muster AG wird eine Verminderungsverpflichtung eingehen und hat daher eine ZV-CO2. Die CO_2-Emissionen, die bei der Fernwärmeproduktion anfallen, sowie die Reduktionsmassnahmen mit Wirkung auf die Produktion oder die Übertragungsverluste sind in der Verminderungsverpflichtung der Muster AG enthalten. Die Huber GmbH weist somit keine CO_2-Emissionen auf und hat daher für den Standort einen anderen Verwendungszweck gewählt, bspw. GVM.

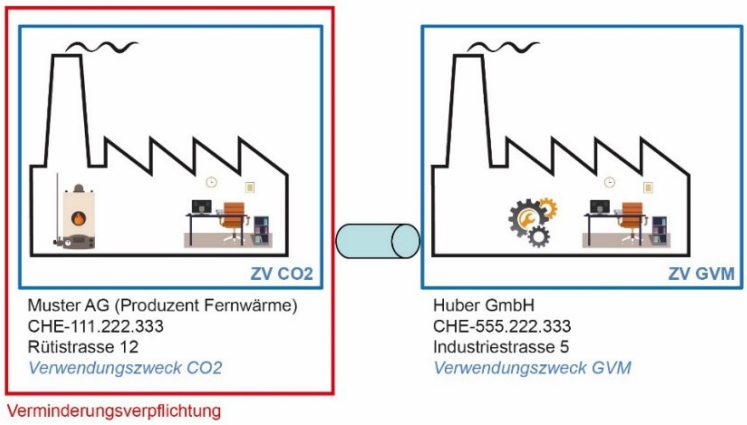

Im Grundsatz werden Treibhausgasemissionen, die bei der Produktion von Wärme oder Kälte entstehen, vollständig dem Produzenten angerechnet und sind daher beim Bezüger nicht relevant. Reduktionsmassnahmen mit Wirkung auf die Produktion oder die Übertragungsverluste von Kälte oder Wärme sind nur am Standort des Produzenten anrechenbar. Massnahmen beim Bezüger der Fernwärme sind nicht Teil der ZV-CO2 des Produzenten.

3 Anwendungsbeispiele – Änderungen

Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung sind verpflichtet, dem BAFU umgehend sämtliche Änderungen zu melden, die sich auf die Verminderungsverpflichtung auswirken können oder die Kontaktinformationen betreffen.

3.1 Verkauf oder Schliessung eines Standortes - Käuferin hat keine ZV

Beispiel 1: Das Unternehmen Muster AG (UID CHE-111.222.333) hat vier Standorte. In der ZV ist das gesamte Unternehmen erfasst. Die Produktionsstandorte A und B sind eine Gemeinschaft für Verminderungsverpflichtung eingegangen und haben daher den Verwendungszweck CO2.

Der Standort A wird verkauft. Der neue Besitzer übernimmt die Rechte und Pflichten der Verminderungsverpflichtung nicht. Standort A ist neu CO_2-abgabepflichtig und erhält die Rückverteilung der CO_2-Abgabe.

Die ZV der Muster AG wird aufgrund einer wesentlichen Änderung um den Standort A reduziert. Die Verminderungsverpflichtung wird ebenfalls angepasst, neu ist nur noch Standort B in der Verminderungsverpflichtung.

Wird der Standort A geschlossen gilt das gleiche Vorgehen.

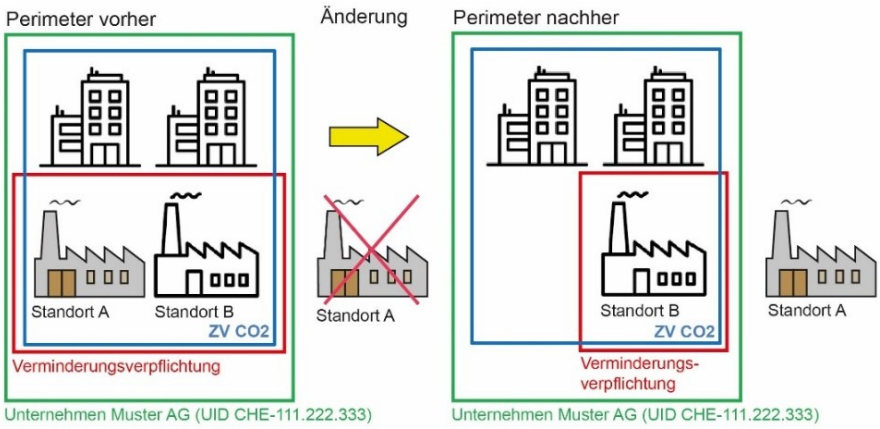

Beispiel 2: Das Unternehmen Huber AG (UID CHE-555.222.333) hat vier Standorte. In der ZV ist das gesamte Unternehmen erfasst. Die Produktionsstandorte A und B sind eine Gemeinschaft für Verminderungsverpflichtung eingegangen und haben daher den Verwendungszweck CO2. Die Käuferin Muster AG (UID CHE-111.222.333) hat vor dem Kauf des Standortes A noch keine ZV oder Verminderungsverpflichtung[2].

Der Standort A wird verkauft. Die neue Besitzerin ist die Muster AG (UID CHE-111.222.333). Die ZV der Huber AG wird auf Grund einer wesentlichen Änderung um den Standort A reduziert. Die Muster AG will neu eine eigene Verminderungsverpflichtung für den Standort A eingehen und schliesst somit eine ZV-CO2 ab. Die Gemeinschaft zwischen Standort A und B wird nicht weitergeführt.

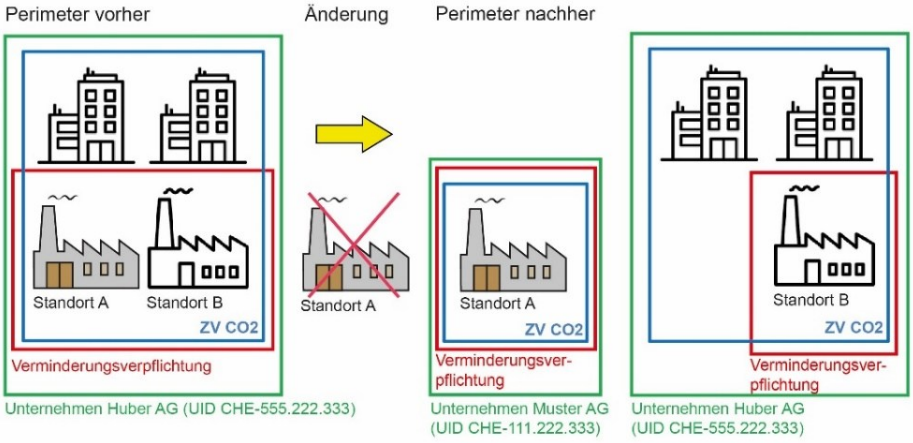

Variante: Der Standort A wird verkauft. Die neue Besitzerin Muster AG (UID CHE-111.222.333), übernimmt die Rechte und Pflichten der Verminderungsverpflichtung. Die ZV der Huber AG wird auf Grund einer wesentlichen Änderung um den Standort A reduziert. Die Muster AG muss innert einer angemessenen Frist von in der Regel 6 Monaten eine ZV-CO2 erstellen, ansonsten kann die Gemeinschaft nicht weitergeführt werden und Standort A wird CO_2-abgabepflichtig.

Wird die ZV-CO2 innerhalb der Frist erstellt, werden die beiden ZV in einer ZZV zusammengefasst. Für die Verminderungsverpflichtung gilt neu die ZZV, diese bleibt inhaltlich jedoch unverändert und wird für die Standorte A und B weitergeführt.

[2] Im Fall, dass die Muster AG bereits eine ZV (siehe Kap. 3.2)

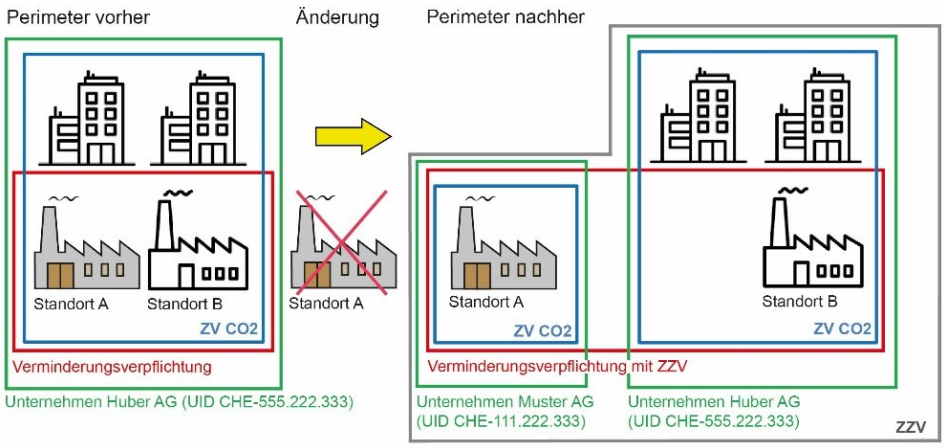

3.2 Kauf oder Neubau eines Standortes – Käuferin hat eine ZV

Beispiel: Das Unternehmen Muster AG (UID CHE-111.222.333) hat vier Standorte. In der ZV ist das gesamte Unternehmen abgebildet. Die zwei Produktionsstandorte sind eine Gemeinschaft für Verminderungsverpflichtung eingegangen und haben daher den Verwendungszweck CO2 gewählt. Die Muster AG kauft einen neuen Standort B. Aufgrund einer wesentlichen Änderung wird Standort B in die bestehende ZV von der Muster AG eingeschlossen. Da der Standort B auch Teil der bisherigen Verminderungsverpflichtung sein soll, hat der Standort den Verwendungszweck CO2.

Die bestehende Verminderungsverpflichtung wird um den Standort B erweitert. Folglich sind neu drei Standorte der Muster AG von der CO_2-Abgabe befreit.

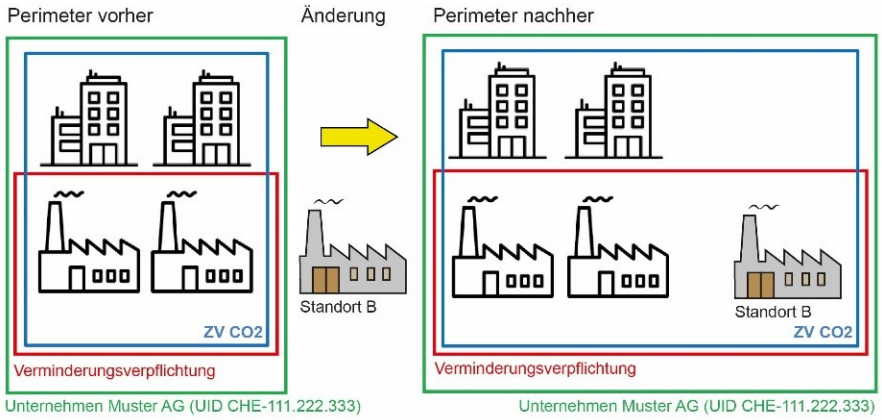

Eine Verminderungsverpflichtung kann nur erweitert werden, wenn der Standort neu Teil des Unternehmens ist (Zukauf oder Neubau) und in die bestehende ZV eingeschlossen wird. In allen anderen Fällen kann eine Verminderungsverpflichtung nicht um Standorte erweitert werden.

Anhang: Glossar

In diesem Merkblatt werden die folgenden Begriffe mit den entsprechenden Erläuterungen verwendet.

Begriff	Erläuterungen
Anlagen	Ortsfeste technische Einheiten an einem Standort gemäss Artikel 2 Buchstabe g CO_2-Gesetz.
Areal	Mehrere Anlagen mit einer weitgehend zentralisierten Energieversorgung.
Betreiber von Anlagen	Diejenige Person, die über den Betrieb der Anlagen entscheidet.
Gemeinschaften für Verminderungsverpflichtung	Ist mehr als ein Standort Teil einer Verminderungsverpflichtung, gilt dies als eine Gemeinschaft für eine Verminderungsverpflichtung. Dies unabhängig davon, ob die Standorte zu einem oder zu mehreren Unternehmen gehören.
Rückverteilung	Die Rückverteilung der CO_2-Abgabe erfolgt über die Ausgleichskassen. Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung erhalten keine Rückverteilung.
Standort (Betriebstätte)	Ein in sich geschlossener Produktionsstandort, der durch dieselbe Infrastruktur (z. B. Zufahrtstrasse, Heizölversorgung, Gasanschluss) erschlossen ist oder dessen Anlagen technisch direkt miteinander verbunden sind (z. B. Förderbänder, direkte Dampfleitung etc.).
Unternehmen	Eine Unternehmen ist eigenständige juristische Person, mit einer UID. Das Unternehmen verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit (bspw. verfügt eine Zweigniederlassung über keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist als Standort unter dem Hauptunternehmen zu erfassen).
Vertretung	Eine Gemeinschaft bezeichnet eine Vertretung, welche im Namen der Gemeinschaft das Gesuch einreicht und Zustelladressat ist.
Zustelladressat	Name und Adresse des Empfängers der Verfügung. Bei einer Gemeinschaft ist das die Vertretung.
ZV-CO2	Zielvereinbarung mit dem Bund für eine künftige Verminderungsverpflichtung zur Befreiung von der CO2-Abgabe. Mindestes ein Standort hat damit den Verwendungszweck CO2.
ZV-FRM	Zielvereinbarung als freiwillige Massnahme
ZV-GVM	Zielvereinbarung mit Anerkennung der Kantone zur Erfüllung des Grossverbraucherartikels
ZV-RNZ	Zielvereinbarung des Bundes für die Rückerstattung des Netzzuschlags
ZZV	Zusammengefasste Zielvereinbarung